

Die Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts

Dr. GERHARD KIRMSE,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die staatliche, betriebliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts soll dazu beitragen, daß der politische und ökonomische Inhalt unseres sozialistischen Arbeitsrechts für jedermann sichtbar und erlebbar wird. Sie soll gewährleisten, daß die im AGB für alle Betriebe und Werktätigen geltenden Rechte und Pflichten auch einheitlich verwirklicht und alle Arbeitspflicht- und Rechtsverletzungen im Betrieb aufgedeckt werden. Die Leiter dürfen keinerlei Rechts- und Arbeitspflichtverletzungen dulden, sondern müssen diese sowie ihre Ursachen und Bedingungen im Zusammenwirken mit den Werktätigen und Gewerkschaftsleitungen aufdecken und beseitigen sowie erzieherisch auf die Rechts- und Disziplinverletzer einwirken. Hierbei kommt es darauf an, im Betrieb und im Arbeitskollektiv eine Atmosphäre zu schaffen, die darauf gerichtet ist, künftig die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit und Disziplin durch alle gleichermaßen zu sichern.

*Aufgaben der staatlichen Leiter und leitenden Mitarbeiter * 5.*

Die Hauptverantwortung für die richtige Anwendung des Arbeitsrechts tragen die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Betriebsleiter und andere leitende Mitarbeiter. Die Kontrolle ist wesentlicher Bestandteil jeder Leitungstätigkeit und zugleich Arbeitspflicht jedes Leiters. Minister und alle anderen staatlichen Leiter bis hin zum Betriebsleiter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung des Arbeitsrechts zu kontrollieren (§ 291 Abs. 1).¹ Gemeinsam mit den Werktätigen und in enger Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen haben die Leiter dafür zu sorgen, daß das Arbeitsrecht umgesetzt und seine strikte Einhaltung ständig kontrolliert wird (§§ 9 Abs. 2, 13 AGB; §§ 7, 20 Abs. 1 VEB-VO).

Dabei gilt der Grundsatz, daß sich jeder ohne Ausnahme an das Gesetz zu halten hat. Wer es verletzt — gleichgültig, aus welchen Motiven das geschieht oder welche Begründung dafür gegeben wird —, der mißachtet die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen und muß sich dafür verantworten. § 295 sieht vor, daß Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter, die schuldhaft arbeitsrechtliche Bestimmungen verletzen, entsprechend den Rechtsvorschriften disziplinarisch (§§ 254 ff.), materiell (§§ 260 ff.), ordnungsstrafrechtlich bzw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.²

Die Verantwortung der Leiter für die Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts ist ständig gewachsen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Beschluß des Ministerrates über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBI. I S. 313). Die Betriebsleiter werden in Abschn. I dieses Beschlusses verpflichtet, durch geeignete Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen allen Erscheinungen einer liberalen Einstellung gegenüber rechtlichen Pflichten, der Sorglosigkeit, mangelnder Wachsamkeit oder Mißachtung von Rechtsvorschriften entgegenzutreten.

Diese Verpflichtung steht in enger Beziehung zu den Anforderungen, die das AGB an Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter hinsichtlich der Leitung des Betriebes auch mit Hilfe des Arbeitsrechts und an die weitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie im Betrieb stellt.

Dazu gehört auch die Pflicht, mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und den Vertrauensleuten kameradschaftlich zusammenzuarbeiten, die Arbeitskollektive rechtzeitig und umfassend zu informieren, Anregungen und Vorschläge der Werktätigen aufzuwerten und zu nutzen sowie über die Verwirklichung der Aufgaben des Betriebes einschließlich der Einhaltung der Gesetzlichkeit Rechenschaft zu legen.

Die Leiter kommen ihrer Verantwortung insbesondere dann wirkungsvoll nach, wenn sie das Arbeitsrecht so in die staatliche und betriebliche Praxis umsetzen, daß es mit dem sozialistischen Wettbewerb und der Massenbewegung der Werktätigen zur weiteren Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit organisch verbunden wird. Das erfordert zunächst, daß alle Leiter von Arbeitskollektiven die zur Verwirklichung des Arbeitsrechts erforderliche Qualifikation besitzen (§ 13), d. h. über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß sich alle leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ständig qualifizieren und daß auch die Werktätigen des Betriebes über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen informiert werden, insbesondere über diejenigen, die für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben spezielle Bedeutung haben.

Zur politisch richtigen und lebensnahen Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts gehört weiter, daß jeder Leiter selbst vorbildlich die Gesetze einhält und seine Pflichten erfüllt. Persönliches Vorbild zu sein gehört zu den Voraussetzungen, um Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit zu festigen.

Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte

Die staatliche Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts wird auch durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe ausgeübt. Dies entspricht ihrer Verantwortung dafür zu sorgen, daß im Territorium die sozialistische Gesetzlichkeit eingehalten wird (§ 291 Abs. 2 AGB; §§ 21, 36 GöV). An die Unterstellungsverhältnisse der Betriebe sind sie nicht gebunden. Jeder im Territorium vorhandene Betrieb oder Betriebsteil (§ 17) kann von ihnen daraufhin kontrolliert werden, ob das Arbeitsrecht eingehalten wird. Anlaß zu Kontrollen können die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke z. B. haben, wenn sie die ihnen nach dem AGB obliegenden Zustimmungen vorbereiten. Das betrifft u. ä. die Zustimmung zur Kündigung oder fristlosen Entlassung besonders geschützter Personengruppen (§ 59) sowie zum Abschluß eines Änderungsvertrags zum Lehrvertrag bzw. zu dessen vorzeitiger Auflösung (§§ 137 Abs. 2, 141 Abs. 5).

Die Einhaltung des Arbeitsrechts kontrollieren die Räte der Bezirke und Kreise auch bei der Ausübung ihrer Pflichten zur Kontrolle über den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, den rationalen Einsatz der Arbeitskräfte und die Entwicklung der Lohn- und Einkommensrelationen (§§ 21, 36 GöV).

Auch die Fachorgane der Räte sind im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs verpflichtet, auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit Einfluß zu nehmen. So haben z. B. die Ämter für Arbeit und Löhne bei den Räten der Bezirke bzw. die Ämter für Arbeit bei den Räten der Kreise und die Abteilungen für Berufsbildung und Berufsberatung im Zusammenhang mit Auflagen zur Einstellung von Arbeitskräften für andere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben gemäß §§ 21 Abs. 3, 36 Abs. 4 GöV künftig darauf zu achten, daß die Regelungen über den Delegierungsvertrag (§ 50) eingehalten werden.

Wichtige Informationen über den Stand der Einhaltung des Arbeitsrechts in den Betrieben und Einrichtungen des Territoriums erhalten die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe durch die Zusammenarbeit mit den Staats-